

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe
und kommunale Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

06. April 2020

Rundschreiben Nr. 10/2020

Auswirkungen der Corona-Krise auf das Budget für Arbeit gemäß § 61 SGB IX

Sehr geehrte Damen und Herren,

uns erreichten mehrere Anfragen in Bezug auf die Leistungen aus dem Budget für Arbeit, weil der Arbeitgeber z.B. für die weiteren Beschäftigten Kurzarbeitergeld beantragt oder weil er aufgrund der Corona-Krise nur noch teilweise oder gar keine Lohnzahlungen mehr vornehmen kann.

Für die Budgetnehmerinnen und Budgetnehmer kann wegen der Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung kein Kurzarbeitergeld beantragt werden.

Solange das Arbeitsverhältnis nicht gekündigt ist und der vereinbarte Lohn gezahlt wird, sind die Leistungen im Rahmen des Budgets für Arbeit weiter zu erbringen. Damit wird der Arbeitgeber in die Lage versetzt, die bestehende Beschäftigung des Menschen mit Behinderungen fortsetzen zu können und insbesondere die entstehenden Sozialversicherungsbeiträge weiter zu zahlen.

Solange die Budgetnehmerin bzw. der Budgetnehmer nicht tatsächlich arbeiten kann, ist die Zahlung der Pauschale für Anleitung und Begleitung einzustellen. Die Inanspruchnahme von vorhandenem Erholungsurlaub oder der Abbau von Überstunden sind zu prüfen.

Werden die Budgetleistungen eingestellt, weil der Budgetnehmer/die Budgetnehmerin z.B. unbezahlten Urlaub in Anspruch nimmt, muss der Hinweis auf die Inanspruchnahme von Transferleistungen (z.B. Grundsicherung nach dem 4. Kapitel SGB XII) und die Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Hackstein